

## Arbeitskleidung

Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung typischer Berufskleidung an Arbeitnehmer ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 31 EStG). Unter typischer Berufskleidung versteht die Finanzverwaltung z. B. Arbeitsschutzkleidung oder Uniformen, bei denen die private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist. Kann jedoch die private Nutzung nicht ausgeschlossen werden, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Steuerfrei ist auch eine Barablösung eines Anspruchs auf Gestellung typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlasst ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt.

## Aufmerksamkeiten

Freiwillige Sachzuwendungen bis zu 40 € (inkl. USt!), die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern oder deren Angehörigen aus besonderem Anlass (z. B. silberne Hochzeit, Bestehen eines Examens usw.) gewährt, sind lohnsteuerfrei (LStR 19.6). Geldzuwendungen gehören dagegen immer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist.

Zu den steuerfreien Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt. Dasselbe gilt für Speisen an Arbeitnehmer, soweit ein betriebliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt (z. B. bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen oder Fortbildungsveranstaltungen), wenn sie 40 € im Monat nicht übersteigen.

**MERKE!** Aus gegebenem Anlass (z. B. Geburtstag und Heirat) kann der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern auch mehrfach im Jahr ein Geschenk (= Aufmerksamkeit) zukommen lassen.

## Auslagenersatz

Als Auslagenersatz bezeichnet man Ausgaben, die der Arbeitnehmer auf Rechnung des Arbeitgebers trägt (§ 3 Nr. 50 EStG). Der steuerfreie Auslagenersatz umfasst z. B.:

- Gebühren für geschäftliche Telefongespräche,
- Garagengeld für die Unterbringung des Dienstwagens,
- Bewirtungskosten für Geschäftsfreunde,
- Bahncard.

Fallen beruflich veranlasste Telefonkosten an, können dem Arbeitnehmer aus Vereinfachungsgründen ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des monatlichen Rechnungsbetrags, höchstens jedoch 20 € im Monat, steuerfrei ersetzt werden (LStR 3.50 Abs. 2).

Besitzer der Bahncard erhalten ein Jahr lang Fahrkarten für alle Strecken zu einem reduzierten Preis. Die Kosten für die Karte dürfen einem Arbeitnehmer lohn- und sozialversicherungsfrei erstattet werden, wenn die voraussichtlichen Kosten für die dienstlichen Bahnfahrten ohne die Kartenermäßigung den Kaufpreis für die Bahncard übersteigen (§ 3 Nr. 16 EStG). Die Privatfahrten, die der Arbeitnehmer mit der Bahncard zusätzlich durchführt, werden nicht besteuert.

**MERKE!** Ein pauschaler Auslagenersatz führt regelmäßig zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Ausnahmsweise kann dieser steuerfrei bleiben, wenn er regelmäßig wiederkehrt und der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist (LStR 3.50 Abs. 2).

## Beihilfen

Beihilfen und Unterstützungen von höchstens 600 € jährlich je Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber z. B. in Krankheits- und Unglücksfällen zahlt, gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn (R 3.11 Abs. 2 LStR). Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Arbeitgeber auf die Zahlung keinen maßgeblichen Einfluss hat.

Es sind auch höhere Beträge steuerfrei, wenn unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und des Familienstands des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Es empfiehlt sich in diesem Fall, einen schriftlichen Nachweis über das Ereignis zum Lohnkonto des Mitarbeiters zu nehmen.

**MERKE!** Arbeitgeberzuschüsse zur Geburt eines Kindes oder der Eheschließung eines Arbeitnehmers sind seit 2006 steuerpflichtiger Arbeitslohn.

## Belegschaftsrabatte

Überlassen Sie Ihren Arbeitnehmern eigene Waren oder Dienstleistungen unentgeltlich oder gewähren Sie hierauf einen Rabatt, ist dies bis zu einem Betrag von 1.080 € im Jahr je Mitarbeiter ohne Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen möglich (§ 8 Abs. 3 EStG). Die Höhe des geldwerten Vorteils ergibt sich aus dem üblichen Brutto-Verkaufspreis, abzüglich eines 4%igen Abschlags. Bei einem Stellenwechsel innerhalb eines Jahres kann der Freibetrag pro Arbeitgeber und damit mehrfach in Anspruch genommen werden. Dieser Vorteil gilt auch bei zwei gleichzeitig bestehenden Arbeitsverhältnissen.

## Betriebliche Altersvorsorge

Der Arbeitnehmer hat das Recht, Teile seines Lohns vom Arbeitgeber steuerfrei in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds einzahlen zu lassen. Hierbei sind Höchstbeträge zu beachten (§ 3 Nr. 63 EStG).

## Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen von Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern) stellen bis zu 110 € je Arbeitnehmer und Veranstaltung keinen Arbeitslohn dar (LStR 19.5).

Die Finanzverwaltung akzeptiert zwei Veranstaltungen im Jahr, die allen Betriebsangehörigen oder Angehörigen einer betrieblichen Organisationsabteilung offenstehen. Nehmen auch Familienangehörige des Arbeitnehmers an den Betriebsveranstaltungen teil, sind die zusätzlichen Kosten bei der Ermittlung der 110-€-Grenze beim jeweiligen Arbeitnehmer hinzuzurechnen.

**MERKE!** Finden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr statt oder überschreiten die Veranstaltungen die 110-€-Grenze (Bruttowert), stellen die gesamten Aufwendungen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Eine Lohnsteuerpauschalierung ist möglich und kann vom Arbeitgeber übernommen werden.

## Computer

Die Überlassung eines betrieblichen – also im Eigentum des Arbeitgebers verbleibenden – Computers zur privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer z. B. in dessen Privathaushalt ist steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 45 EStG). Die Steuerfreiheit umfasst auch die Nutzung von Zubehör und Software sowie vom Arbeitgeber getragene Verbindungsentgelte (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten).

**MERKE!** Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Herabsetzung von Arbeitslohn erbracht werden.

Wird dagegen der Computer oder das Zubehör in das Eigentum des Arbeitnehmers übertragen (z. B. durch Schenkung), liegt in Höhe des ortsüblichen Preises steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor. Es empfiehlt sich deshalb, dass die Geräte im Eigentum des Arbeitgebers verbleiben und diese dem Arbeitnehmer nur (leihweise) überlassen werden. Hierüber sollte eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden.

## Darlehen

Ab 2008 gelten für die Gewährung eines vom Arbeitgeber gewährten Darlehens neue Bewertungsvorschriften. Die Höhe eines ggf. anzusetzenden steuerpflichtigen Vorteils richtet sich nach dem marktüblichen Zins. Aus Vereinfachungsgründen kann für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes auf die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Effektivzinssätze zurückgegriffen werden. Von dem sich danach ergebenden Effektivzinssatz kann ein Abschlag von 4% vorgenommen werden. Aus der Differenz zwischen diesem Maßstabszinssatz und dem Effektivzinssatz des Arbeitgeberdarlehens sind die Zinsverbilligung und der geldwerte Vorteil zu berechnen,

wobei die Zahlungsweise der Zinsen (z.B. monatlich, jährlich) unmaßgeblich ist (BMF-Schreiben v. 13.06.2007, BStBl I, 502). Ein geldwerter Vorteil ist dann nicht anzusetzen, wenn dieser 44 € monatlich nicht übersteigt (Freigrenze gem. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG).

## Doppelte Haushaltsführung

Erstattungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können bis zur Höhe der abzugsfähigen Werbungskosten lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden (§ 3 Nr. 16 EStG).

Als erstattungsfähige Kosten kommen in Betracht:

- Fahrtkosten aus Anlass des Wohnungswechsels zu Beginn und bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer,
- die Entfernungspauschale von 0,30 € je Kilometer für eine wöchentliche Heimfahrt (ohne Kürzung um die ersten 20 km!),
- Verpflegungsmehraufwendungen nach Reisekostengrundsätzen für einen Übergangszeitraum von drei Monaten nach Bezug der Wohnung am neuen Beschäftigungsort,
- die Aufwendungen für die Zweitwohnung,
- Umzugskosten anlässlich der Begründung, der Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung.

## Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist steuer- und damit auch sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 32 EStG).

Zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Zuschüsse zu den Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, können die Zuwendungen pauschal mit 15 % lohnsteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG) und bleiben damit ebenfalls abgabenfrei in der Sozialversicherung. Die Höhe ist jedoch auf die Beträge begrenzt, die der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen könnte (ab dem 21. Entfernungskilometer!).

## Fehlgeldentschädigung

Mankogelder sind bei solchen Arbeitnehmern lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, die im Kassen- oder Zählendienst beschäftigt sind (hierunter fallen seit Einführung der Praxisgebühr auch Sprechstundenhilfen). Der Betrag darf allerdings bei einer pauschalen Entschädigung monatlich 16 € nicht übersteigen (LStR 19.3 Abs. 1 Nr. 4). Wird ein höherer Betrag gezahlt, ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig. Werden tatsächliche Kassenfehlbestände ersetzt, ist der gesamte Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

### Fort- bzw. Weiterbildungskosten

Die Gewährung beruflicher Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber stellt für den Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn dar, wenn das betriebliche Interesse des Arbeitgebers überwiegt (LStR 19.7). Dies wird angenommen, wenn die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöht werden soll. Werden Sprachkurse durchgeführt, ist es erforderlich, dass der Arbeitnehmer Sprachkenntnisse erlangt, die sein vorgesehenes Aufgabengebiet verlangt.

### Kinderbetreuung

Bar- oder Sachleistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung nicht schulpflichtiger Kinder in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (§ 3 Nr. 33 EStG). Die Steuerfreiheit gilt auch, wenn der nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen trägt (LStR 3.33 Abs. 1).

**MERKE!** *Die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder im eigenen Haushalt, z. B. durch Kinderpflegerinnen, Haushaltshilfen oder Familienangehörige erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Gewährung eines begünstigten Zuschusses.*

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Originalbeleg über die entstandenen Kosten als Nachweis zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

### Mobiltelefon und Navigationsgerät

Die Überlassung eines betrieblichen – also im Eigentum des Arbeitgebers verbleibenden – Telefons oder auch Navigationsgeräts zur privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer ist steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 45 EStG, Telekommunikationsgerät). Auch die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten) sind steuerfrei.

**MERKE!** *Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Herabsetzung von Arbeitslohn erbracht werden.*

Soll das „Navi“ dem Arbeitnehmer übertragen werden, liegt in Höhe des ortsüblichen Preises steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor.

### Reisekosten

Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Reisekosten, können diese bis zur Höhe der abzugsfähigen Werbungskosten steuerfrei gezahlt werden (§ 3 Nr. 16 EStG).

Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten sowie Reisekosten (vgl. dazu LStR 3.16, 9.4 bis 9.11).

Als Fahrtkosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers, die ihm durch die Nutzung eines Beförderungsmittels entstehen (z. B. Ticket). Benutzt der Arbeitnehmer seinen eigenen Pkw, kann entweder eine Pauschale von 0,30 € je Kilometer oder der Anteil an den tatsächlichen Kosten (ermittelt aus den jährlichen Gesamtkosten des Pkw) steuerfrei gezahlt werden.

Als Verpflegungsmehraufwendungen sind einheitliche Pauschbeträge anzusetzen. Sie betragen bei Abwesenheit von der Wohnung von

- mehr als 24 Stunden 24 €,
- 14 bis 24 Stunden 12 €,
- 8 bis 14 Stunden 6 €.

Für Übernachtungen im Inland kann der Arbeitgeber statt der tatsächlichen Kosten auch einen Pauschbetrag von 20 € steuerfrei zahlen.

Für Auslandsreisen gelten wieder gesonderte Pauschalbeträge.

Zu den übrigen erstattungsfähigen Reisekosten zählen Parkgebühren, Gebühren für die Aufbewahrung und den Transport von Gepäck, Mautgebühren sowie Kosten für Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder dessen Geschäftspartnern. Sie sind im Einzelnen nachzuweisen und nur in der tatsächlichen Höhe steuerfrei erstattungsfähig.

**MERKE!** *Vergütungen zur Erstattung von Reisekosten können auch dann steuerfrei sein, wenn der Arbeitgeber sie aus umgewandeltem Arbeitslohn zahlt. Voraussetzung ist, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Lohnumwandlung vor der Entstehung des Vergütungsanspruchs vereinbaren (LStH 16).*

### Sachprämien bei Kundenbindungsprogrammen

Steuerfrei sind Sachprämien, die der Arbeitnehmer unentgeltlich für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen erhält, die diese zur Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen, planmäßigen Verfahren gewähren (z. B. Bonusmeilen). Der Prämienwert darf allerdings jährlich 1.080 € nicht übersteigen (§ 3 Nr. 38 EStG). Vergünstigungen in Form von Freiflügen haben beim Arbeitnehmer keine steuerliche Auswirkung. Wird der Bonus für private Reisen genutzt, aber auf dienstlichen Reisen angesammelt, bleibt er bis zu 1.080 € steuerfrei. Was darüber hinausgeht, versteuern Fluggesellschaften oftmals pauschal. Somit unterliegt der Vorteil nur dann der Lohnsteuer, wenn eine Fluggesellschaft die pauschale Regelung nicht anwendet. Die Lohnsteuer kann auch pauschal mit 25% erhoben werden (§§ 37a, 37b EStG).

### Umzugskosten

Umzugskostenvergütungen des Arbeitgebers sind steuerfrei, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist (§ 3 Nr. 16 EStG). Für sonstige Umzugsauslagen kann statt der tatsächlichen Kosten ein Pauschbetrag angesetzt werden. Für Verheiratete beträgt er 1.121 €, für Ledige 561 € sowie für jede weitere Person 247 €. Daneben kann für umzugsbedingte Unterrichtskosten, die durch den Schulwechsel eines Kindes bedingt sind, ein Pauschbetrag von 1.409 € in Anspruch genommen werden.

Ein beruflich veranlasster Umzug liegt u. a. vor, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte so stark verkürzt wird, dass eine Stunde Fahrzeit arbeitstäglich eingespart wird.

### Warengutscheine

Gutscheine über Waren bzw. Dienstleistungen stellen Sachbezüge dar. Sie sind mit dem üblichen Verkaufspreis (Bruttowert) abzüglich eines pauschalen Preisnachlasses von 4% anzusetzen und können sogar außer Ansatz bleiben, wenn sie monatlich insgesamt 44 € nicht übersteigen (§ 8 Abs. 1, 2 EStG).

Als Gutscheine kommen z. B. Benzingutscheine, Job-Tickets oder Gutscheine für Sportaktivitäten, wie z. B. Fitnessstudios, in Betracht. Auf einem Gutschein, der zum Einkauf bei einem Dritten berechtigt, muss die Ware nach Art und Menge genau bezeichnet sein. Der Gutschein darf allerdings keinen Geldbetrag oder Höchstbetrag enthalten.

Berechtigt der Gutschein zum Einkauf beim Arbeitgeber selbst, ist regelmäßig der Rabattfreibetrag von 1.080 € zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 3 EStG).

### Werkzeuggeld

Entschädigungen des Arbeitgebers für die betriebliche Nutzung von Werkzeugen des Arbeitnehmers bleiben steuerfrei. Das gilt jedoch nur, wenn die Entschädigungen die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen (§ 3 Nr. 30 EStG).

### Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Arbeiten Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht, besteht die Möglichkeit, hierfür steuer- und sozialversicherungsfrei Zuschläge zu gewähren (§ 3b EStG). Wichtige Grundvoraussetzungen sind, dass die Zuschläge

- für Arbeit in den begünstigten Zeiten,
- für tatsächlich geleistete Arbeit sowie
- neben dem Grundlohn und somit zusätzlich zum regulären Lohn oder Gehalt gezahlt werden.

Folgende Lohnzuschläge sind steuerfrei, soweit sie für

- Nachtarbeit 25%,
- Sonntagsarbeit 50%,
- Feiertagsarbeit und Arbeit am 31.12 ab 14 Uhr 125%,
- Arbeit am 24.12. ab 14 Uhr, am 25. und 26.12. sowie am 01.05. 150 %

des Grundlohns nicht übersteigen.

Weitere Voraussetzung für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Zuschläge ist, dass die begünstigten Arbeitszeiten für jeden Mitarbeiter anhand von Einzelaufzeichnungen genau nachzuweisen sind (z. B. Stundenzettel, Stechkarten, Fahrtenschreiber etc.). Hinzu kommt, dass diese Einzelnachweise fortlaufend – also Monat für Monat – zu führen sind. Es reicht nicht aus, dass Aufzeichnungen lediglich für einen repräsentativen Zeitraum erstellt werden.

**MERKE!** Die Anforderungen an die Gewährung von steuerfreien Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen sind hoch. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand darf nicht unterschätzt werden. Zu beachten ist weiterhin, dass die Sozialversicherungsfreiheit der Zuschläge auf einen Stundenlohn von max. 25 € begrenzt ist.